

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1920

62 (13.3.1920) Zweites Blatt

Gemeindepolitik.

Im Kampf ums Recht.

Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Die Bewerberliste für zwei demnächst hier zu besetzende neue Hauptlehrerstellen...

Die Verteidigung elementarsten Rechts seitens des Lehrereinsatzes war ja schon in weitem Hinreichendem Maß in der...

Und was konnte diesem klaren Rechtsstandpunkt entgegenge-

es solle der Bescheid schriftlich zugestellt werden; diesem Verlangen wurde dann auch stattgegeben. — Es wurden dann eine Anzahl Beschlüsse gefasst, die auch fälschlich im Protokollbuch eingetragen wurden...

Deutschnationaler Kriegsgefangenenempfang. Heidelberg, 7. März. Unter Hinweis auf einen früheren Gemeinderatsbeschluss...

Kein Kommunalsozialismus bei „unabhängiger“ Mehrheit. In Berlin tagte am Sonntag die erste Reichsanfänger...

Die Lebensmittelversorgung von Freiburg. Den unausgesehenen Bemühungen des Stadtrats von Freiburg...

loffelbestände hat die Regierung nennenswerte Zugehändnisse gemacht, es besteht daher die ziemlich sichere Aussicht, daß nach der...

Aus der Partei.

Gemeindevertreter-Konferenz für den Bezirk Ettlingen. Am Sonntag, den 28. März, vormittags 9 Uhr beginnend, findet im „Wilden Mann“ in Ettlingen eine Gemeindevertreter-Konferenz...

Die Entwicklung des Sozialdemokratischen Vereins Mannheim. Mehr als alles spricht über den Rückgang der Sozialdemokratischen Partei...

Verantwortlich: Für den Artikel: ... für die Stadt und Parteimitglieder Hermann Adel; für die politische Redaktion: ...

Konservatorium für Musik der Landeshauptstadt Karlsruhe.

Das eingeschobene Vorpiel der Vorbereitungsklassen am Donnerstag den 11. März bestand aus folgenden Nummern: 1. Der kleine Fiedler, F. Henricques...

Photogr. Vergrößerungsanstalt Fritz Albrecht Kaiser-Allee 51 liefert Vergrößerungen in tadelloser Ausführung unter Garantie größter Haltbarkeit...

ALUMINIUM Kochgeschirre Haushalts-Gegenstände sowie ganze Ausstattungen (Rein Aluminium) kaufen Sie vorteilhaft im Aluminium-Spezialgeschäft Gustav Nürberger...

Daniels Konfektions-Haus Karlsruhe Wilhelmstraße 94 Jackenkleider aus guten Stoffen teilweise auf Seidentutter von Mk. 150.00 an...

Hermann Volk Dentist Sternbergstrasse 1a Sprechstunden für Zahnkranke: Vorm. 9-12, Nachm. 4-6. 2113

Stroh-Hüte werden nach den neuesten Formen umgeformt Mittelbadische Hutfabrik Schneider & Hanselmann Kriegstrasse 70

Fröbel-Seminar für Kindergärtnerinnen und Jucendleiterinnen mit Abschlussprüfung unter staatlicher Leitung. Karlsruhe I. B.

Keine Ladenspesen! Reelle Bedienung! Fröbel-Seminar für Kindergärtnerinnen und Jucendleiterinnen mit Abschlussprüfung unter staatlicher Leitung.

Stadt Vierordthad.
Kohlensäure Bäder und elegante
Wannenbäder
I., II. u. III. Klasse.
Für Herren u. Damen
geöffnet: Werktags
vorm. 9-1 Uhr, nachm.
2 1/2-7 1/2 Uhr, Samstags
auch über die
Mittagszeit geöffnet.
An Sonn- u. Feiertagen
geschlossen.

**Maschinen-
schreiben**
Stenographie
Schönschreiben
Rundschrift
richtet bei schneller und gründlicher
Ausbildung u. mäßigen
Preisen
Lehrer Strauß,
Kronenstr. 15, 3. Stoc.
Lages- und Abendkurse.

**Selbständiger
Metallschleifer**
für Eisen- u. Stahlteile
in dauernde Stellung sofort
angeführt
H. Pfeiffer & A. Walther
Mannheim, Stockhorstr. 48.



Ruf's Heidelbeeren mit Zutat
Pakete zu 100 Liter M. 25.-
Ruf's Heidelbeeren mit Zutat
Pakete zu 50 Liter M. 17.75
mit Süßstoff 100 Liter
M. 3.50 teurer. 2088
Ferner Kunstmostansatz
mit Heidelbeerenzusatz, mit
und ohne Süßstoff, in
Flaschen zu 50 u. 100 Liter.
Niederlagen: Drogerie
E. Denbig Nacht, Karls-
ruhe, Augartenstrasse 24.
E. Rul, Karlsruhe, York-
strasse 90. Aug. Arholdt,
Grötzingen. W. Rul, Sol-
lingen. Fr. Wwe. Strübel,
Aueh. Durlach J. Stiefel,
Durlach. August Peter
Nachtfolger, Durlach.

**Kragen-
-Wäscherel
Schorpp**
liefert schnellstens
Stärke-Wäsche
Annahmestellen:
Karlsruhe:
Ludwig-Wilhelmstr. 5,
Kaiserstrasse 34 u. 243,
Gerwigstrasse 46,
Amalienstrasse 16,
Waldstrasse 64,
Wilhelmstrasse 32,
Augustastrasse 18,
Schillerstrasse 18,
Kaiseralle 37,
Gabelbergerstrasse 1,
Rheinstrasse 18.
Durlach:
Hauptstrasse 15.

Gopflösch
berühmte
berühmte
Gopgriff
Esch stark, geruchlos
mit Rohmalz-Zobletten
Viel. f. eine Kur andrei-
send 375 Borsungs-
best. M. 2 u. f. reigeben
Satz in Dose u. Dro.

**Verordnung über die Abgeltung
von Ansprüchen gegen das Reich**
(Som. 4. Dezember 1919) betr.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.
Auf alle Verträge, die von den behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsaus-
schüssen ganz oder zum Teil für Zwecke des Krieges
geschlossen sind, insofern sich ihre Wirkungen über den
10. November 1918 hinaus erstrecken, sowie auf An-
sprüche, die unmittelbar auf Grund dieser Verträge
erhoben werden, finden neben der bisher schon an-
wendbaren Verordnung des Reichsamts für die wirt-
schaftliche Demobilisierung vom 21. November 1919
(Reichs-Gesetzbl. S. 1328) auch die Vorschriften der
§§ 2 bis 5, 7, 9 Anwendung.

§ 2.
Abgeltungsansprüche auf Grund von Verträgen,
die von den Vertragsgegnern der im § 1 bezeichneten
Stellen oder weiteren Vertragsgegnern zur Ausfüh-
rung der Verträge geschlossen worden sind, können durch
Klage beim Reichswirtschaftsgerichte geltend gemacht
werden, nachdem im Abgeltungsverfahren über die Ab-
geltung der Ansprüche der Vertragsgegner der im § 1
bezeichneten Stellen entschieden ist.

Die Erhebung der Klage ist erst zulässig, nachdem
vom Reichsfinanzministerium oder einer von diesem er-
mächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht
worden ist.

§ 3.
Abgeltungsleistungen auf Grund der im § 1 ge-
nannten Verträge bedürfen der Einwilligung, Vereini-
gungen über die Abgeltung solcher Verträge der Zu-
stimmung des Reichsfinanzministeriums; von der Nach-
holung der Zustimmung kann bei Vereinbarungen, die
noch nicht vollständig ausgeführt sind, abgesehen
werden.

Eine Mitwirkung des Demobilisierungskommissars
bei der Preisfestsetzung gemäß Ziffer 1 der Verord-
nung vom 21. November 1918 findet nicht mehr statt.

§ 4.
Ansprüche aus den im § 1 genannten Verträgen,
kann nach Ablauf von drei Monaten nach Inkraft-
treten dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht
werden, die Frist beträgt zwei Jahre, wenn der In-
haber des Anspruchs bei Inkrafttreten dieser Verord-
nung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
im Ausland hat.

Zur Wahrung der Frist genügt die schriftliche An-
meldung bei dem Vertragsgegner oder einer amtlichen
Stelle.

Im Zweifelsfall entscheidet das Reichswirtschafts-
gericht, ob die Anmeldung form und fristgerecht er-
folgt ist.

Die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Soweit die Ansprüche fällig sind, ist die Erhebung
der Klage erst zulässig, nachdem vom Reichsfinanz-
ministerium oder einer von diesem ermächtigten
Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden ist.

§ 5.
Soweit eine Zahlung oder sonstige Leistung einer
behördlichen Beschaffungsstelle, die ohne Zustimmung
des Reichsfinanzministeriums erfolgt ist, dasjenige
übersteigt, was bei Anwendung der Verordnung vom
21. November 1918 zu leisten gewesen wäre, oder so-
weit sie aus sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt ist,
kann das Erlangte zurückgefordert werden.

Den gleichen Anspruch hat das Reich, soweit die
Leistung durch eine Kriegsgesellschaft oder einen
Kriegsausbruch erfolgt ist.

Ist die Leistung einem Vertragsgegner des Emp-
fängers oder sonst einem Dritten unmittelbar oder
mittelbar zugeflossen, so ist das Erlangte an das Reich
herauszugeben.

Soweit ein Vertragsgegner der im § 1 bezeichne-
ten Stellen oder ein weiterer Vertragsgegner eine
Leistung bewirkt hat, die dasjenige übersteigt, was bei
Anwendung der Verordnung vom 21. November 1918
zu leisten gewesen wäre, oder die aus sonstigen Grün-
den nicht gerechtfertigt ist, kann das Erlangte zurück-
gefordert werden.

Die Vorschriften über die Herausgabe einer unge-
rechtfertigten Bereicherung gelten entsprechend.

Für Streitigkeiten aus dieser Vorschrift ist das
Reichswirtschaftsgericht zuständig.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen zwei
Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch
Klage beim Reichswirtschaftsgerichte geltend gemacht
wird.

§ 6.
Die Verordnung des Reichsamts für die wirt-
schaftliche Demobilisierung vom 21. November 1918 sowie
die vorstehenden §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für
sonstige Verträge, die während des Krieges für Zwecke
der Wehrmacht des Deutschen Reichs geschlossen wor-
den sind, sowie für die vor dem Krieg für diese Zwecke
geschlossenen Verträge.

Ist über den abgeltenden Anspruch ein Rechts-
streit anhängig, so sind die Kosten des Rechtsstreits
bei der Abgeltung zu berücksichtigen.

§ 7.
Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend
die Abgeltung der dem Reich durch die Inanspruch-
nahme von Grundstücken und Gebäuden sowie Lei-
stungen Dritter erwachsenen Verpflichtungen, vom 8.
August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1375) werden durch
diese Verordnung nicht berührt.

§ 8.
Die Vorschrift des § 4 findet auch Anwendung auf
Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen oder privaten
Dienstverhältnissen gegenüber dem Deutschen Reich
während des Krieges sowie auf alle aus Anlaß des
Krieges oder bei Durchführung der Uebergangswirt-
schaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen
von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen
Ansprüche.

An Stelle des Reichsfinanzministeriums (§ 4 Abs. 5)
tritt für die Ansprüche aus Dienstverhältnissen die für
die Abwicklung zuständige oberste Reichsbehörde.

§ 9.
Aus den Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts
findet die gerichtliche Revision Anwendung statt.
Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichs-
minister der Justiz geregelt.

§ 10.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1919.
Der Reichspräsident:
Ebert.
Der Reichsminister der Finanzen:
Erzberger.

Anmerkung.
Ansprüche aus Kriegsaufträgen, welcher Art sie
auch immer sein mögen, und die auf Grund des § 8
der Verordnung zu erhebenden Ansprüche können keine
Verjährung finden, wenn ihre Anmeldung nach
dem 30. März 1920 (begl. wenn der Inhaber des
Anspruchs am 30. Dezember 1919 seinen Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, nach dem
30. Dezember 1921) erfolgt.

Um die Erfüllung der Ansprüche durch Rückfragen
nicht zu verzögern, wird dringend empfohlen, die An-
meldung schriftlich in erschöpfender und klarer Form
abzugeben und sie nicht unmittelbar einem Reichs-
ministerium vorzulegen, da dieses ohne Stellung-
nahme der unterstellten Dienststellen eine Entschlei-
dung nicht treffen kann. Die Ansprüche sind zweck-
mäßig bei den untersten in Betracht kommenden Stel-
len anzumelden. Als solche kommen unter anderem
in Betracht die Beschaffungsstellen (z. B. Abwid-
lungsstelle der Feldzeugmeisterei, Pulverfabrik, des
Leutnants, Artillerieabteils, Probantoms oder Trup-
penteile oder andere militärische Dienststellen (z. B.
Versorgungsstellen früherer Bezirkskommandos), Ab-
wicklungsstelle des betreffenden Truppenteils oder
wenn dieser schon aufgelöst ist, das Abwicklungsamt
des Generalkommandos, in dessen Bezirk der Truppen-
teil aufgelöst worden ist).

Im Zweifelsfall genügt auch die Anmeldung bei
jeder amtlichen Stelle (Bezirksamt, Bürgermeister-
amt), die sie möglichst umgehend an die zuständige
Stelle weiterzureichen hat.
Karlsruhe, den 8. März 1920.
Ministerium des Innern. C. 3. 88

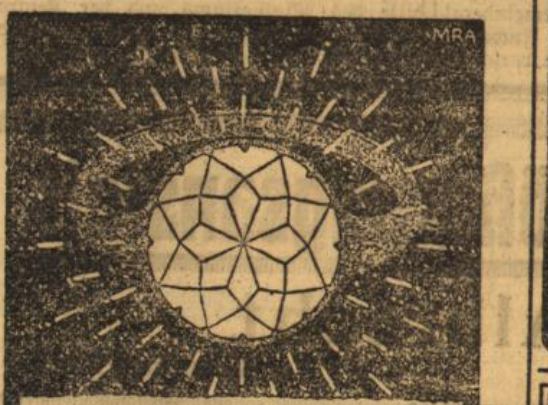
**Gewerbeschule
Karlsruhe.**

Am Montag, den 15. März 1920,
vorm. 8 bzw. nachm. 2 Uhr, beginnt der
volle stundenplanmäßige Unterricht (auch
Werkstattunterricht) aller Klassen nach dem
Sommerstundenplan 1919. 651

Karlsruhe, den 11. März 1920.
Der Schulvorstand:
Rektor Kuhn.

Email-Geschirre

werden dauerhaft repariert (nicht gelötet) 1018
Geschirr-Reparaturanstalt
Karlsruhe, Körnerstr. 34, im Hof. Telefon 1421.



Paul Staab
Juwelier
8 Friedrichsplatz 8
Ankauf von Gold, Silber, Platin, Steinen.

Herrenstoffe!

Neu eingetroffen!
in verschiedenen Farben,
von Mk. 90.- per Meter an.

L. Brotz
Marienstr. 18, part.
Kein Laden. Telefon 8950

§ 11.
Der Schuldige nimmt die gegen den Privat-
kläger ausgesprochenen Beleidigungen mit dem Aus-
druck des Bedauerns als unmaßgeblich zurück.

§ 12.
Der Schuldige trägt die Kosten des Verfahrens.

§ 13.
Der Schuldige zahlt 50 Mk für die Kriegsblinden.

§ 14.
Der Privatkläger hat das Recht, diesen Vergleich
einmal in der Badischen Presse, im Karlsruher
Tagblatt und im Volksfreund auf Kosten des Schuldigen
zu veröffentlichen.

§ 15.
Der Privatkläger erklärt, ich ziehe die Privatklage hier-
mit zurück.

v. u. g.
gez. Dr. Könnberg. gez. Schröd.
Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit
der Urschrift wird hiermit beurkundet.
Karlsruhe, den 27. Februar 1920.
Gerichtsschreiberei des Bad. Amtsgerichts C II.
G 54. 224.

Stellen-Angebot.

Auf 1. April 1920 ist die Stelle der Leiterin der Hülfs-
kassen hier neu zu besetzen. Es kommen in erster Reihe
nur Bewerberinnen in Betracht, welche praktische Erfahrung
in der Leitung einer gleichen oder ähnlichen Kasse besitzen
und deren Vorbildung der badischen Verordnung vom
2. Januar 1919, die staatliche Prüfung von Sänglings- und
Kinderpflégelernen betr., entspricht. Anmeldungen sind
spätestens bis 20. März ds. Js. unter Anschluß von
Zeugnissen an das unterzeichnete Amt zu richten.
Städtisches Jugendamt Karlsruhe.

Handelsanwalt G. Roth

Mitglied d. Verband. deutsch. Handelsanwälte R.V.
Karlsruhe, Fernsprechnummer 4878
hat sein Büro verlegt nach der
Hirschstraße 35a, Ecke Solfenstr.

**Sprengstoffe, Sprengkapseln mit
Zündschnur**

zum Sprengen von Baumstümpfen.
Pulverfabrik Ettlingen
Telefon 8. (Baden) Telefon 8.



Möbel - Ausstellung

der gemeinnützigen Hausratgesellschaft
Badischer Baubund e.m.b.H.
Karlsruhe

Karl-Friedrichstr. 23 (Eckhaus Rondellplatz)
Täglich geöffnet v. vorm. 8-12, nachm. 1-5 Uhr.
Fernsprecher 5167

Zweigstellen
in Pforzheim, Bruchsal, Mosbach, Offen-
burg, Freiburg, Villingen, Singen a. H.

Verkauf handwerksmäßig preiswerter
gearbeiteter und formschöner

Wohnungs - Einrichtungen
gegen Barzahlung oder 1019
erleichterte Zahlungsbedingungen.